

■ Bestätigung nach REACH-Verordnung

Bezugnehmend auf die Erzeugnisregelung und die damit verbundenen Pflichten im Rahmen der REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 gelten für Awek Protech als Lieferanten von Erzeugnissen und komplexen Objekten vor allem zwei Regelungen der vorgenannten Verordnung:

- 1) Melde- bzw. Informationspflichten gemäß Artikel 7, Absatz 2 bzw. Artikel 33 und
- 2) Beschränkungen gemäß Anhang XVII

■ **Awek Protech bringt keine Erzeugnisse in Verkehr, in denen ein besonders besorgniserregender Stoff (SVHC), welcher auf die Kandidatenliste aufgenommen wurde, mit einem Massenanteil von mehr als 0,1 % enthalten ist.**

Anderenfalls wird der Abnehmer von Awek Protech informiert und es werden alle geforderten Informationen direkt zur Verfügung gestellt (z.B. auf dem Lieferschein). Die Meldepflicht besteht, wenn ein SVHC zu mehr als 0,1 % w/w in einem Erzeugnis enthalten ist und bezogen auf alle produzierten oder importierten Erzeugnisse dieser SVHC zu mehr als einer Tonne enthalten ist. Ausnahmen von der Meldepflicht bestehen gemäß Artikel 7 Absatz 3, wenn der Produzent oder Importeur des Erzeugnisses bei normalen oder vernünftigerweise vorhersehbaren Verwendungsbedingungen einschließlich der Entsorgung eine Exposition von Mensch oder Umwelt mit dem SVHC ausschließen kann. Eine weitere Ausnahme besteht gemäß Artikel 7 Absatz 6, wenn der Stoff bereits für die betreffende Verwendung registriert wurde.

■ **Awek Protech bringt keine Erzeugnisse in Verkehr, deren Stoffe unter eine der Beschränkungen gemäß Anhang XVII der REACH-VO fallen.**

Soweit es Awek Protech als kleinem Unternehmen möglich ist, wird die Einhaltung der Vorgaben der o.g. Verordnung zusätzlich auf den das Erzeugnis begleitenden Papieren dokumentiert.

17.07.2024

Awek Protech GmbH